

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 18/09 B

L 12 AL 426/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 41 AL 561/04 (SG Oldenburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Landkreis Vechta,
Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2009 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers vom 9. März 2009 nicht.
- 3 Der Kläger formuliert zwar die Rechtsfrage, ob Arbeitslosengeld (Alg) auch dann zu zahlen sei, wenn ein "Arbeitsloser" zuvor jahrelang erwerbstätig gewesen sei und in die Sozialversicherung eingezahlt habe, er anschließend aber aufgrund einer Versagung der Arbeitserlaubnis nicht mehr erwerbstätig sein dürfe und damit nach Maßgabe des § 119 Abs 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) alter Fassung nicht mehr verfügbar sei. Mit seinem weiteren Vorbringen legt er jedoch die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht hinreichend iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dar.
- 4 Insbesondere fehlt es an einer näheren Auseinandersetzung mit der ausführlichen Urteilsbegründung des Landessozialgerichts (LSG) und den darin erörterten Vorschriften des SGB III sowie den gegebenen Rechtsprechungs- und Schrifttumshinweisen. Dem Beschwerdevorbringen kann deshalb schon nicht entnommen werden, inwiefern die aufgeworfene Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten sein soll. Unzureichend ist der allgemein gehaltene Vortrag, die Rechtsfrage sei bislang weder vom Bundessozialgericht (BSG) noch von den Tatsachengerichten entschieden; der Beschwerdeführer erkennt insoweit, dass sich das BSG in der Vergangenheit sehr wohl mit der Frage nach der Verfügbarkeit bzw Arbeitsfähigkeit von Ausländern befasst hat (vgl zuletzt Urteil des Senats vom 27. August 2008, B 11 AL 7/07 R, mit Hinweis auf Urteil vom 26. März 1998, B 11 AL 75/97 R, sowie weiteren Nachweisen). Geeignete Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit der formulierten Frage ergeben sich auch nicht aus dem Vortrag, die Nichtgewährung von Alg sei im vorliegenden Fall nicht mit der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art 14 der Europäischen Konvention für Menschen-



rechte (EMRK) zu vereinbaren. Denn aus der Beschwerdebegründung lässt sich schon nicht nachvollziehen, auf welche Sachverhalte und welche konkreten Fragestellungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der EMRK sich die angeführten Urteile des EGMR beziehen. Der Senat kann deshalb auf der Grundlage des Vorbringens des Beschwerdeführers nicht beurteilen, inwieweit im Hinblick auf die gestellte Rechtsfrage Klärungsbedarf bestehen könnte.

- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

